

Aktuelle Rechtsprechung zum Lauterkeitsrecht



Univ.-Prof. Dr. Georg E. Kodek, LL.M.

STAND: November 2022



- **§ 1 UWG**
- **§ 2 UWG**
- **§ 7 UWG**
- **§ 9 UWG**
- **§ 14 UWG**
- **§ 16 UWG**
- **§§ 26a ff UWG**
- **Prozessuales**

§ 1 UWG

- 4 Ob 34/21k Werbung eines Rechtsanwalts
- 4 Ob 139/21a kopflastiges Vorspannangebot
- 4 Ob 95/21f Rechtsbruch durch Verletzung der DSGVO
- 4 Ob 147/21b Rechtsbruch durch Verstoß gegen COVID-VO
- 4 Ob 93/22b COVID-Testungen angeblich ohne Genehmigung
- 4 Ob 47/22y unzulässige Beihilfe durch Republik Österreich?

4 Ob 34/21k

- Der beklagte Rechtsanwalt ist unbeschränkt haftender Gesellschafter einer OG, die im Internet für ihre anwaltliche Leistungen wie folgt warb:
 - „Wir bieten Ihnen erstklassige juristische Lösungen, out-of-the-box und maßgeschneidert für Ihren konkreten Lebenssachverhalt. Ob als 24/7-Ansprechpartner in einer akuten Krisensituation oder als langfristiger strategischer Wegbegleiter: Wir sind Ihr starker, zuverlässiger Partner für Ihre privaten und unternehmerischen Herausforderungen, außergerichtlich sowie nötigenfalls mit schlagkräftiger gerichtlicher und/oder medialer Durchsetzung. Egal an welcher Wegkreuzung Sie stehen: Wir stehen Ihnen zur Seite. Diskret, rasch und effektiv. Hands-on mit Weitblick. Multimedial, digital und interdisziplinär. Wegweisende Rechtsberatung höchstpersönlich.“
- Der Kläger begehrt, den Beklagten schuldig zu erkennen, es im geschäftlichen Verkehr mit Rechtsberatung zu unterlassen, eine wegweisende Rechtsberatung anzukündigen oder zu erbringen, indem er damit im Zusammenhang auch eine „schlagkräftige mediale Durchsetzung“ ankündigt und/oder anbietet. Weiters stellt er ein Veröffentlichungsbegehren.

- Bei der beworbenen „schlagkräftigen medialen Durchsetzung“ nicht um mediale Begleitung, sondern um Druckausübung und Erzeugung von Ungemach durch Verunglimpfung, die sich an einen möglichst großen Adressatenkreis richten solle. Eine schlagkräftige mediale Durchsetzung habe für gewöhnlich per se kreditschädigende Wirkung. Pressekonferenzen und mediale Ereignisse seien nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung kein geeignetes Forum, um Rechtsstandpunkte gegenüber einem Verfahrensgegner durchzusetzen. Der Beklagte erwecke mit seiner Ankündigung bei seinen Klienten eine entsprechende Erwartungshaltung hinsichtlich der angekündigten Methoden medialer Anspruchsdurchsetzung und verlasse damit den Boden der beruflichen Sorgfalt. Die Ankündigung sei auch aus der Sicht potentieller Klienten eine unlautere Geschäftspraktik, weil der Beklagte diese nicht oder eben nicht schlagkräftig umsetzen dürfe.
- Die **Vorinstanzen** wiesen die Klage ab. Sie gingen davon aus, dass Medienarbeit von Rechtsanwälten nicht unzulässig sei. Die beanstandete Äußerung sei nicht als Anpreisung von rechts- oder standeswidrigen Methoden aufzufassen.

4 Ob 34/21k

- Der **OGH** wies die (zugelassene) Revision zurück.
- Nach § 49 RL-BA 2015 hat der Anwalt im Umgang mit Medien die Interessen seines Klienten, Ehre und Ansehen des Standes, sowie die Berufspflichten zu beachten. Im Rahmen eines Mandats veranlasste Veröffentlichungen in Medien sind mit ausdrücklicher Zustimmung des Klienten zulässig, soweit sie nach sorgfältiger Erwägung des Rechtsanwalts im Interesse des Klienten sind.
- Der Kläger macht als unlauter nicht eine Bezugnahme des Beklagten auf Medienarbeit an sich, sondern nur die Werbung mit einer „schlagkräftigen medialen Durchsetzung“ geltend
- Die Beurteilung der Vorinstanzen, die beanstandete Wortwahl lege nicht automatisch ehrenbeleidigende oder kreditschädigende Methoden nahe, ist jedenfalls vertretbar.
- Die angefochtene Entscheidung hält sich auch im Rahmen der Rechtsprechung, wonach über die Medien verbreitete ehrenrührige unrichtige Tatsachenbehauptungen, die ein Rechtsanwalt über einen Prozessgegner seines Mandanten aufstellt, nicht dem Rechtfertigungsgrund des § 9 RAO unterliegen.

- Nach der neueren Rsp des Senats ist der Umstand, dass bei einem **„kopflastigen Vorspannangebot“** die Ersparnis bei der Nebenware höher ist als der Preis der Hauptware, für sich allein nicht unlauter.
- Diesen Grundsätzen entspricht die Beurteilung der Vorinstanzen zur Zulässigkeit einer Bewerbung ihrer nur für Abonnenten ihrer Tageszeitung eröffneten „Vorteilswelt“.
- Diese enthält ca 80 Angebote (Spiele, Kleidungsstücke, Haushaltsgeräte). Nur bei mErwerb von sämtlichen angebotenen Waren kann eine Gesamtersparnis von EUR 353,07 erzielt werden.

- Beide Streitparteien betreiben den Handel mit Sportnahrung. Der Beklagte kaufte vom Insolvenzverwalter im Weg der **Einzelrechtsnachfolge** konkret definierte Vermögensgegenstände der Insolvenzgesellschaft, darunter die Domain, über die der Webshop betrieben wurde, und den Firmenwert (Goodwill) des Unternehmens, „bestehend aus Kundenstock, dem Online-Auftritt des schuldnerischen Unternehmens sowie der dazu bisher verwendeten Software“ (Kaufvertrag vom 11. 11. 2020). Danach sandte sie E-Mails als Newsletter zu Zwecken der Direktwerbung auch an bisherige Kunden der Insolvenzgesellschaft.
- Als werbende Gesellschaft verkaufte die nachmalige Insolvenzgesellschaft über einen Webshop Sportnahrung und versandte an ihre Kunden regelmäßige Newsletter in Form von E-Mails. Ihre **Datenschutzerklärung** enthielt ua folgende Klausel:
- Wir können außerdem personenbezogene Daten, die wir von Ihnen gespeichert haben, übermitteln, wenn wir das gesamte Unternehmen oder Unternehmensteile oder -anteile verkaufen oder übertragen (davon erfasst sind auch Restrukturierung, Abspaltung, Auflösung oder Liquidation).

- **Vorwurf der Klägerin:** Unlauterer Wettbewerb durch Rechtsbruch
- Die Beklagte habe Newsletter an Kunden des Webshops der Insolvenzgesellschaft versandt, die der Beklagten gegenüber keine Einwilligung dazu erteilt hätten und von der Übernahme des Kundenstocks nicht informiert worden seien. Damit habe sie gegen § 107 Abs 2 TKG 2003 verstoßen. Die Daten hätten mangels Vorliegens einer der Bedingungen nach Art 6 DSGVO nicht verarbeitet werden dürfen. Zudem seien den Empfängern der Newsletter nicht die Informationen nach Art 14 Abs 3 lit b DSGVO über den Erwerb der Daten von der Insolvenzgesellschaft erteilt worden.
- **OGH:** Zurückweisung des ao RevRek gegen Abweisung des Sicherungsantrags
- Nicht unvertretbar, dass Kunden der Insolvenzgesellschaft durch den Kaufvorgang zu Kunden der Bekl geworden seine.
- Nicht unvertretbar, dass Einwilligung ausreichend war.

4 Ob 147/21b

- Die beklagte Partei betreibt Supermärkte, in welchen sie Lebensmittel und andere Waren verkauft. Sie hat im Zeitraum vom 1. April 2021 bis 2. Mai 2021 (während der Geltungsdauer der Bestimmung des § 25 der 6. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung) in Filialen in Niederösterreich und Wien diverse Non-Food-Artikel wie Spielwaren, Elektrogeräte, DVD, Gartenwerkzeug etc beworben, angeboten und verkauft.
- Klagender Verein begehrt Unterlassung
- Vorinstanzen wiesen Sicherungsantrag wegen zu weiter und unbestimmter Fassung ab
- **OGH** wies (zugelassenen) RevRek zurück.
- Stützt sich ein Sicherungsbegehren auf einen nach alter Rechtslage verwirklichten Lauterkeitsverstoß und ändert sich noch während des Verfahrens die Rechtslage, so ist die Berechtigung eines begehrten Unterlassungsgebots auch am neuen Recht zu messen.
- Mit Ablauf des 2. Mai 2021 war inkriminiertes Verhalten nicht unzulässig.

- Kl begehrt, der Bekl zu verbieten, **COVID-19 Testungen** ohne rechtliche Genehmigung anzukündigen
- Bekl hat erst seit 13.11.2020 Lizenz für Italien; hat sich trotzdem vorher an Ausschreibung beteiligt
- Vorinstanzen wiesen ab (BerG auch wegen verneinter Wiederholungsgefahr)
- OGH weist RM zurück
- Tochtergesellschaft hat Lizenz, Bekl ist nur als Holding tätig
- keine Wiederholungsgefahr
- Abgrenzung zu 4 Ob 51/09t ua (Gefahr des Wettbewerbsverstoßes durch anderes Unternehmen)

- KI behaupten **unzulässige Beihilfe** dadurch, dass Bekl (Republik Österreich) die Liegenschaft für die *****-Schule unter Marktwert zur Verfügung stellt
- OGH weist zurück: Kein Handeln im geschäftlichen Verkehr
- VfGH hat außerdem Verfassungswidrigkeit des zugrundeliegenden Staatsvertrags verneint

- 4 Ob 86/21g Aufklärungserfordernisse bei Bewerbung „nur heute“
- 4 Ob 108/21t irreführende Werbung bei Altkleider-Sammelcontainern
- 4 Ob 4/22z irreführende Behauptung von Alleinvertrieb
- 4 Ob 19/22f unzulässiger Vergleich mit Mediendaten
- 4 Ob 58/22m Linksetzung zu irreführenden Aussagen
- 4 Ob 61/22g unzulässiges „Aufrunden“ bei Reichweitenangaben

- Klagebefugter Wettbewerbsverein beanstandet
 - Unvollständige Informationen über den Gesamtpreis in Ankündigungen der Beklagten betreffend Kommunikationsdienstleistungen im Fernabsatz über Internet (betr. Service-Pauschale und Speichermedienvergütung)
 - Die irreführende Ankündigung befristeter Angebote („nur heute“)
- § 4 Abs 1 Z 4 FAGG: Information über Gesamtpreis der Ware oder Dienstleistung
- EuGH C-476/14 zur Preisauszeichnungs-RL: „Endpreis“
- Speichermedienvergütung ist Teil dieses Gesamtpreises
- **OGH:** Neufassung des Unterlassungstitels
- Verkürzung des Werbezeitraums (von einer Woche) auf einen Tag und des „Sperrzeitraums“ auf einen Monat

4 Ob 108/21t



- **Vorinstanzen** trugen der Beklagten auf es zu unterlassen, ... Namen und/oder Logos von karitativen Organisationen blickfangartig in den Vordergrund zu stellen...
- **OGH:** RevRek zurückgewiesen
 - Verbot der „blickfangartigen Werbung“ mit einem Zeichen ist ebenso ausreichend bestimmt wie Begriff „Großteil“
 - Unrichtige Behauptung einer Spende kann Irreführung begründen
 - Täuschungseignung auch dann, wenn die karitativen Organisationen mit ihrem Anteil am Erlös zufrieden sind

- Irreführende Behauptung der Bekl, es gäbe T*****-Produkte in Ö nur bei ihr zu kaufen.
- Außerdem Behauptung, sie wäre Generalimporteuer/Vertragspartner/Vertragshändler der T****Maschinenbau GmbH & R*****E Co KG
- OGH: Abänderung
- Untersagung der irreführenden Behauptung (Bekl hat keine Exklusivität und beliefert sogar Konkurrenzunternehmen!)
- Restliche Begehren sind darauf gegründet, dass Alleinvertriebsvereinbarung der Kl mit der Herstellerin noch aufrecht sei. Wurde aber bereits im Nov 2020 gekündigt und hat daher nach einer einjährigen Frist im Nov 2021 geendet. Wahrnehmung dieses Umstands durch OGH.

- BerG verpflichtet Bekl zur Unterlassung, im geschäftlichen Verkehr Behauptungen über Mediadaten ihrer Produkte zu verbreiten, wenn dabei Produkte herangezogen werden, die am Markt in dieser Form gar nicht erhältlich sind, und darüber nicht mit zumindest gleicher Auffälligkeit aufgeklärt wird (hier: Kombinationsausgabe "Ö*****/o****")
- OGH weist zurück
- Ergebnis entspricht dem Ergebnis des Provisorialverfahrens (4 Ob 169/20m, dort nur Innenbegründung)
 - s auch 4 Ob 42/20k, 4 Ob 104/20b

- Linksetzung
- Bekl verlinken "auf spannenden Beitrag"
- In der Sendung "die Zirbe - mehr als nur ein Baum" sind medizinisch nicht belegte Aussagen enthalten
- OGH weist zurück
- Durch Link mit positiven Kommentaren machen sich die Bekl den Sendungsinhalt iSd Rsp "zu eigen"

4 Ob 61/22g

- Schlagzeile: "k*****.at erreicht fast jeden dritten Österreicher"
(richtig: 27%)
- OGH weist zurück
- Einzelfall, ob Schlagzeile Gesamtinhalt prägt

§ 7 UWG

- 4 Ob 101/22i

- Bekl tätigt diverse negative Aussagen über 1.Kl (ua Betrug und sexuellen Missbrauch)
- 1.Kl in Konkurs (daher Aufhebung des Ersturteils durch BerG als nichtig)
- BerG hebt im Übrigen teilweise auf, teilweise Abänderung
- Soweit "Revision" die Nichtigerklärung bekämpft, handelt es sich um (verspäteten) Rekurs nach § 519 ZPO.
 - Aufhebungsbeschluss ohne Rechtskraftvorbehalt ist unbekämpfbar.
- Im Übrigen keine Abweichung von OGH-Rsp (s 4 Ob 61/14w: Täuschungseignung bejaht, 4 Ob 155/10p: Atlas-Methode ist "pseudowissenschaftlich")
- GF ist nach § 7 UWG nicht klagslegitimiert

§ 9 UWG

4 Ob 33/21p

4 Ob 33/21p – Tierklinik Q

- Das **Rechnungslegungsbegehren** ist grundsätzlich unabhängig von der Berechtigung des Leistungsbegehrens in einem getrennt zu führenden Verfahren (4 Ob 243/17i) zu beurteilen.
- Der Kläger muss sich in Bezug auf die konkret vorgeworfene Verletzungshandlung auf eine taugliche **gesetzliche oder vertragliche Rechtsgrundlage** für die materielle Rechnungslegungspflicht berufen können, damit sein Rechnungslegungsbegehren **schlüssig** ist.
- Für seine **Berechtigung** ist es erforderlich, dass sich
 - aus der begehrten Rechnungslegung ein möglicher **bezifferbarer Zahlungsanspruch** schlüssig ableiten lässt und
 - die Berechtigung des konkret formulierten Rechnungslegungsbegehrens aus dem ermittelten **Sachverhalt** ableiten lässt.

- Das vom Kläger konkret formulierte Rechnungslegungsbegehren stützt sich auf § 9 Abs 4 UWG (iVm §§ 150. 151 PatG). Es bezieht sich ausschließlich auf die Einnahmen der Erstbeklagten aus der **Verwendung des Namens des Klägers** bei der Ankündigung und dem Vertrieb von tierärztlichen Leistungen.
- Es konnte **nicht festgestellt** werden, dass aufgrund der unzulässigen Namensverwendung Tierarztkunden die Erstbeklagten kontaktiert haben.
- Das Rechnungslegungsbegehren lässt sich somit aus der ermittelten **Sachverhaltsgrundlage** nicht ableiten.
- **Beachte:** Abweisung des Rechnungslegungsbegehrens hängt mit Klagebegehren zusammen. Vgl dagegen zum MSchG 4 Ob 997/22a.

§ 14 UWG

- 4 Ob 46/22a Wegfall der Wiederholungsgefahr
- 4 Ob 93/22p

4 Ob 46/22a

- OGH weist zurück
- Bestehende rkr EV führt zum Wegfall der Wiederholungsgefahr
- außerdem zwischenzeitig aoRev im Parallelverfahren zurückgewiesen (4 Ob 117/21s)

- Wenn das Berufungsgericht wegen der Möglichkeit des rechtmäßigen Betriebs von Covid-Teststationen durch die **Tochtergesellschaft** davon ausging, es bestehe keine ernsthafte Gefahr, dass die beklagte Gesellschaft in diesem Bereich selbst operativ tätig werden könnte, hält sich das im Rahmen der aufgezeigten Rechtsprechung.
 - 4 Ob 93/22p

§ 16 UWG

- 4 Ob 49/21s

- Hersteller eines Safes gibt unrichtige Sicherheitsklasse an, Versicherung verweigert daher Ersatz nach Diebstahl
 - Noch zur alten Rechtslage, aber nach Erlassung der Omnibus-RL
- Auch ein **Verbraucher**, der das Opfer unlauteren Wettbewerbs geworden ist, hat Schadenersatzansprüche nach dem UWG gegen den unlauteren Wettbewerber.
 - Bisherige Literatur
 - Lauterkeitsrecht und Kartellrecht als einheitliche Gesamtordnung des Wettbewerbs
 - Omnibus-RL als Bestätigung der Wertung
- Die Haftung der Beklagten für Personen im Betrieb ihres Unternehmens ist dabei nicht auf ihre Repräsentanten beschränkt, sondern richtet sich nach **§ 18 UWG**.

- Keine **Rechtsschutzdeckung** nach ARB für Schadenersatzansprüche nach UWG
- 7 Ob 95/21b

- lauterkeitsrechtlicher **Unterlassungsanspruch** richtet sich grundsätzlich gegen den **Störer**, somit gegen denjenigen, von dem die Beeinträchtigung ausgeht und auf dessen maßgeblichen Willen sie beruht (RS0079539).
 - Ebenso wie für Wettbewerbsverstöße oder Urheberrechtsverletzungen in Zeitungen der jeweilige Medieninhaber haftet, gilt dies auch für Rechtsverletzungen in **Websites** iSd § 1 Abs 1 Z 5a MedienG.
- Die Haftung trifft denjenigen, der die Website inhaltlich gestaltet und deren Abrufbarkeit besorgt oder veranlasst (RS0120521, 4 Ob 34/20h).
- Der Unterlassungsanspruch richtet sich aber nicht nur gegen den unmittelbaren Störer, sondern auch gegen den **Gehilfen**, der die Rechtsverletzung des unmittelbaren Täters durch sein Verhalten gefördert oder überhaupt erst ermöglicht hat (RS0079765 [T20, T22 und T24]).
 - 4 Ob 79/22d

- Von allfälligen Sonderkonstellationen abgesehen ist in der Rechtsprechung bereits geklärt, dass aus dem bloßen Bestehen eines **Konzerns** noch nicht die Haftung eines Konzernunternehmens für unlautere Handlungen eines anderen rechtlich selbständigen Unternehmens im Konzern abgeleitet werden kann (4 Ob 106/08d; vgl RS0049307).
- Nach den Feststellungen trug die Zweitbeklagte zum beanstandeten Verhalten der Erstbeklagten nichts bei. Dass die Gutscheine als „Service von [...] Zeitung“, deren Medieninhaberin die Zweitbeklagte ist, bezeichnet werden, begründet keine lauterkeitsrechtliche Mitverantwortung der Zweitbeklagten, zumal die Zweitbeklagte keinerlei Einfluss auf die Gestaltung der Gutscheine hat.
- Der bloße Umstand, dass die beanstandete Werbeaktion (auch) im **Interesse** der Zweitbeklagten erfolgte, reicht nicht aus (vgl Herzig in Wiebe/Kodek, UWG² § 18 Rz 15 mwN).
 - 4 Ob 79/22d

§§ 26a ff UWG

- 9 ObA 7/20z Beweislast
- 4 Ob 182/20y zur rechtmäßigen Inhaberschaft eines Geschäftsgeheimnisses
- 4 Ob 188/20f zum kommerziellen Wert von fremden Konstruktionszeichnungen als Vorlage

- Beweislast trifft jene Partei, die sich auf Geschäftsgeheimnis beruft.
- Es genügt nicht, lediglich abstrakt auf das Vorliegen von Geschäftsgeheimnissen hinzuweisen.
- Aufzählung lediglich von Gattungsbezeichnungen („Kundenlisten, Pläne, Lieferantenkonditionen, unternehmensinterne Passwörter, Lieferantenzugänge etc“) reicht für die Beurteilung nicht aus.

- **Quellcode** eines Computerprogramms kann grundsätzlich ein Geschäftsgeheimnis sein
- Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses können grundsätzlich auch mehrere Personen sein.
 - Verfügungsgewalt
 - Rechtmäßige Legitimation
- Dienstnehmer oder GF ist nicht dessen Inhaber, wenn er
 - dem Unternehmen die Rechte daran abgetreten hat oder
 - Sie dem Unternehmen bereits aufgrund des Gesetzes (zB Diensterfindung, § 40b UrhG) zukommen.
- Im Sicherungsverfahren keine Gefährdungsbescheinigung notwendig (§ 26i Abs 1 iVm § 24 UWG).

- § 26b Abs 1 UWG: **Geschäftsgeheimnis** ist eine Information, die (kumulativ)
 - **geheim** ist, weil sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen zu tun haben, allgemein bekannt noch ohne weiteres zugänglich ist (Z 1),
 - von **kommerziellem Wert** ist, weil sie geheim ist (Z 2), und
 - Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen **Geheimhaltungsmaßnahmen** durch die Person ist, welche die rechtmäßige Verfügungsgewalt über diese Informationen ausübt (Z 3).
- Die **Behauptungs- und Beweislast** für das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale eines Geschäftsgeheimnisses trifft den Kläger

- Eine Information ist nicht nur dann geheim (§ 26b Abs 1 Z 1 UWG), wenn sie absolut neu ist; maßgeblich ist vielmehr die **praktische Zugänglichkeit** der Information für einen bestimmten Personenkreis Der maßgebliche Personenkreis ist nach einem objektiven und normativen Maßstab informationspezifisch zu bestimmen.
- **Allgemein bekannt** ist eine Information, wenn sie zum gängigen Kenntnis- und Wissensstand der breiten Öffentlichkeit oder einer dem maßgeblichen Fachkreis angehörenden durchschnittlichen Person gehört.
 - Publikationen in einschlägigen Fachzeitschriften oder in offengelegten
- **Ohne weiteres zugänglich** ist eine Information, die zwar nicht allgemein bekannt ist, die sich eine Person des maßgeblichen Verkehrskreises aber ohne erheblichen Aufwand und Einsatz an Zeit, Mühe, Kosten und/oder Geschick mit ansonsten lauterem Mitteln verschaffen kann.

- **kommerzieller Wert** (§ 26b Abs 1 Z 2 UWG): wenn Information über einen tatsächlichen oder künftigen Handelswert verfügt oder wenn ihr Bekanntwerden für den Inhaber des Geschäftsgeheimnisses wirtschaftliche Nachteile mit sich bringt.
- Im Einklang mit ErwGr 14 der GG-RL sollen belanglose Informationen nicht erfasst werden.
- Es muss (wie bisher) ein **wirtschaftliches Geheimhaltungsinteresse** geben. Dabei ist nicht auf einen positiven Handelswert abzustellen, sondern danach zu fragen, ob die Kenntniserlangung bzw Verwertung durch Dritte (insbesondere Mitbewerber) in relevanter Weise kommerzielle Interessen des Inhabers beeinträchtigen würde.

- Im Anlassfall handelt es sich um **geheime Informationen**.
- Der **Maßfigur des durchschnittlichen Fachmanns** auf dem betreffenden Gebiet des Maschinenbaus waren nicht alle Details der Pläne aus öffentlichen Quellen zugänglich; dass der Durchschnittsfachmann solche Pläne mit einiger Gedankenanstrengung selbst hätte entwickeln können, bedeutet nach den zuvor aufgezeigten Grundsätzen noch nicht, dass er sie auch **ohne großen Zeit- oder Kostenaufwand** ermitteln hätte können.
- (hier: 40-50 Arbeitsstunden, Ersparnis durch die Pläne der Klägerin 25 Stunden)

- Im vorliegenden Fall beeinträchtigt die Kenntnisnahme ihrer Konstruktionspläne durch die Beklagten allerdings nicht in relevanter Weise die **kommerziellen Interessen** der Klägerin.
- Die **Wettbewerbsposition** der Klägerin wird nämlich nicht durch die teilweise Verwendung ihrer Zeichnungen als Vorlage für Konstruktionen der Beklagten, sondern vielmehr durch deren patentierte Weiterentwicklung der Antriebseinheit in Form eines hydraulischen Stopfantriebs (als sogenanntes „Flüsteraggregat“) bedroht.
- Der **kommerzielle Wert** der von den Beklagten als Vorlage verwendeten Konstruktionszeichnungen, die sich nicht auf die von den Beklagten patentierte Antriebseinheit beziehen, ist daher zu verneinen.

- Der **verfahrensrechtliche Geheimnisschutz** des § 29h UWG ist auf Verfahren beschränkt, die den rechtswidrigen Erwerb, die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geheimnisses gemäß §§ 26c ff UWG zum Gegenstand haben. Die Bestimmung stellt daher keine sondergesetzlich geregelte Grundlage zur Einschränkung des einer Partei gemäß § 22 AußStrG iVm § 219 Abs 1 ZPO zustehenden Rechts auf Akteneinsicht im Verlassenschaftsverfahren dar.
- Hätte der Gesetzgeber eine **generelle**, über den Regelungsbereich der GG-RL hinausgehende **Anwendung** auch in anderen Verfahren intendiert, wäre eine Regelung in den allgemeinen Verfahrensgesetzen und nicht im Rahmen wettbewerbsrechtlicher Sondervorschriften zur Durchsetzung von Geschäftsgeheimnissen zu erwarten gewesen.
 - 2 Ob 68/22x (Akteneinsicht in Verlassenschaftsverfahren)

- 4 Ob 33/21p Schlüssigkeit eines Rechnungslegungsbegehrens
- 4 Ob 137/21g fehlende Kongruenz zwischen Sicherungsantrag und Klagebegehren
- 4 Ob 25/22p Zweiseitigkeit im Provisorialverfahren

- Klägerin begehrt, , der Beklagten aufzutragen, es im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, das [namentlich genannte] Produkt unter der **irreführenden Bezeichnung** „Nahrungsergänzungsmittel mit Spermidin“ zu bewerben und/oder zu vertreiben, ohne für das als Zutat enthaltene spermidinreiche Weizenkeimlingsmehl über die erforderliche Zulassung zu verfügen.
 - Im Antrag auf Erlassung einer EV fehlt das Wort „irreführenden“.
- **Vorinstanzen** weisen Sicherungsantrag ab. Klägerin habe nicht bescheinigt, dass für das Produkt eine Zulassung nach der Novel Food VO erforderlich sei.
- **OGH:** keine erhebliche Rechtsfrage, weil Sicherungsantrag unberechtigt ist.
 - Sicherungsbegehren deckt sich nicht mit Klagebegehren (könnte sich auch auf unlautere Geschäftspraktik gründen)
 - Allfällige Irreführung spiegelt sich nicht im Begehren wider (4 Ob 241/19y)

4 Ob 25/22p – Tirol Logo II

- In dringenden Fällen weiterhin **einseitige Erlassung** einer einstweiligen Verfügung ohne vorherige Anhörung des Gegners möglich, weil der nachfolgend vorgesehene Widerspruch das rechtliche Gehör sicherstellt.
- Im **Regelfall** und jedenfalls immer dann, wenn sich ein Gericht für die Zweiseitigkeit des Sicherungsverfahrens (durch Einräumung einer schriftlichen Äußerungsmöglichkeit an die Gegenseite oder Anberaumung einer mündlichen Verhandlung) entschieden hat, sind aber die **Garantien des Art 6 Abs 1 EMRK** auch im Provisorialverfahren voll anwendbar (17 Ob 11/10g)
- Wird das rechtliche Gehör im Provisorialverfahren dadurch verletzt, dass die Anhörung des Gegners unterblieben ist, obwohl kein dringender Fall (als Ausnahme für die Zweiseitigkeit) vorlag, bildet dies **keinen Nichtigkeitsgrund**, sondern nur einen bloßen **Verfahrensmangel**, weil nur die Verletzung einer absolut (im Sinne von ausnahmslos) angeordneten Gehörgewährung mit Nichtigkeit bedroht ist.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



VIENNA UNIVERSITY OF
ECONOMICS AND BUSINESS

Department für Privatrecht

Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht
Welthandelsplatz 1/D3/1.OG, 1020 Vienna,
Austria

Univ.-Prof. Dr. Georg E. Kodek, LL.M.

T +43-1-313 36-4276DW

F +43-1-313 36-714DW

georg.kodek@wu.ac.at

www.wu.ac.at/privatrecht